

Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 21. Juni 1956

Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Einkaufsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern

7150

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft

(Vom 8. Juni 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Massnahmen zur Milderung der durch die ausserordentliche Frostperiode im vergangenen Winter verursachten Schäden in der Landwirtschaft wie folgt zu berichten und Antrag zu stellen:

I.

Die ganz abnormalen Temperaturverhältnisse im vergangenen Winter haben in grossen Gebieten unseres Landes zu erheblichen Frostschäden an den Kulturen geführt. Im Witterungsbericht der Schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt pro Februar 1956 wird ausgeführt: «Das bisher tiefste Februar-Monatsmittel der Temperatur, welches am Alpensüdfuss und auf den Berggipfeln auf das Jahr 1901, sonst auf das Jahr 1895, fällt, wurde vom ungewöhnlichen Februar 1956 allgemein unterboten, nördlich der Alpen meist um 1–2°, am Alpensüdfuss um 0–1°. Die tiefsten Tagesmittel, welche im Mittelland — 18 bis — 23° erreichten, lagen zwar im ebenfalls sehr kalten Februar 1929 strichweise noch etwas tiefer. Doch zeichnet sich der Februar 1956 durch eine extreme Zahl von Eistagen aus. In den Niederungen der Alpennordseite betrug diese Zahl grösstenteils 23–26 Tage, gegenüber 3–4 Tagen im langjährigen Mittel.»

Diese ausserordentliche Kälteperiode wirkte sich auf einem Teil der Kulturen besonders deshalb nachteilig aus, weil in weiten Gebieten der Schutz durch eine Schneedecke fehlte und der vorausgegangene Monat Januar mit

einem mittleren Temperaturüberschuss von 3° die Kulturen zu einem vorzeitigen Wachstum angeregt hatte. Schon kurz nach dem Ablauf der Kälteperiode konnte man feststellen, dass insbesondere das Wintergetreide starke Frostschäden aufwies, obschon man damals noch hoffte, dass es sich bei günstiger Witterung wenigstens teilweise erholen würde. Eine zweite Bisen- und Frostperiode im Laufe des Monats März genügte aber, um die bereits geschwächten Saaten noch vollständig zu vernichten. Schon auf Grund der ersten Schätzungen gelangte man zu einer Fläche von 50 000 ha Wintergetreide, welche als vollständig verloren betrachtet werden musste.

Wir hielten es angesichts dieser Situation für angezeigt, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine Erhebung zur Feststellung der Totalschäden bei Wintergetreide durchführen zu lassen. Diese Schäden konnten aber nur einigermaßen zuverlässig statistisch ermittelt werden, wenn die Erhebung so rasch als möglich in Angriff genommen wurde. Nur damit waren auch die Voraussetzungen für die Durchführung der notwendigen Kontrollen gegeben. Andere Kulturen liessen sich damals nicht in die Erhebung einbeziehen, weil diese Schäden im Gegensatz zu den Getreideschäden noch nicht deutlich genug feststanden. Die Erhebung wurde im Laufe des Monats April durchgeführt und verlief somit etwa parallel mit den Arbeiten zur Wiederbestellung der Äcker. Die Kantone meldeten bis zum 12. Mai 1956 folgende Flächen, welche im Frühjahr wegen Totalschäden an Wintergetreide vollständig neu bestellt werden mussten:

Kantone	Fläche von erfrorenem Wintergetreide ha	In Prozenten der Winter- getreidefläche vernichtete Saaten (im Verhältnis zur Anbaustatistik 1950)
Zürich	6 049,00	61,7
Bern	19 369,67	62,9
Luzern	2 086,14	23,5
Uri	—	0
Schwyz	5,88	8,05
Obwalden	3,29	15,7
Nidwalden	0,30	3,3
Glarus	8,07	32,3
Zug	163,40	35,9
Fribourg	10 525,45	88,4
Solothurn	4 754,90	88,5
Basel-Stadt	6,43	4,1
Basel-Land	848,00	29,6
Schaffhausen	2 396,23	100,0 ¹⁾
Übertrag	46 166,76	

¹⁾ Im Verhältnis zu der gegenüber 1950 erweiterten Anbaufläche 1955/56 beträgt der Ausfall etwa 90 Prozent.

Kantone	Fläche von erfrorenem Wintergetreide ha	In Prozenten der Winter- getreidefläche vernichtete Saaten (im Verhältnis zur Anbaustatistik 1950)
Übertrag	46 166,76	
Appenzell A.-Rh.	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—
St. Gallen	91,00	9,0
Graubünden	37,10	5,5
Aargau	5 991,14	59,0
Thurgau	1 846,95	40,5
Tessin	8,15	4,0
Vaud	23 175,99	96,5
Valais	140,58	8,1
Neuchâtel	1 666,63	100,0 ¹⁾
Genève	803,52	22,1
Total	79 927,82	

Mehr als 90 Prozent der Gesamtschadenfläche entfallen auf den Winterweizen, während Wintergerste, Winterkorn und Winterroggen wesentlich geringere Einbussen zu verzeichnen haben. In den letzten Jahren setzte sich die Wintergetreidefläche wie folgt zusammen:

Wintergetreideart	1949/50 ha	1952/53 ha	1953/54 ha	1954/55 ha
Winterweizen	78 213	76 120	83 000	86 600
Winterroggen	14 831	13 720	14 050	13 800
Dinkel (Korn).	10 241	9 300	9 240	9 100
Mischel.	8 359	8 178	8 245	8 300
Wintergerste	8 176	10 185	8 969	9 000
Total	119 820	117 503	123 504	126 800

Es ist anzunehmen, dass die Wintergetreidefläche 1955/56 mindestens gleich gross war wie im Vorjahr, da sich die Aussaatbedingungen im Herbst 1955 günstig gestaltet hatten. Unter dieser Voraussetzung wären somit 63,0 Prozent der Wintergetreidefläche dem Frost zum Opfer gefallen. Noch ungünstiger ist das Verhältnis bei Winterweizen, für welchen der Ausfall mehr als 80 Prozent beträgt.

¹⁾ Im Verhältnis zu der gegenüber 1950 erweiterten Anbaufläche 1955/56 beträgt der Ausfall etwa 90 Prozent.

Die Schadenflächen sind auf Grund der Ergebnisse der Erhebung mit folgenden Ersatzkulturen bestellt worden:

Ersatzkulturen	ha	in Prozent
Sommerweizen	52 970,70	66,8
Futtergetreide	23 001,22	28,8
Kartoffeln	1 532,06	1,9
Andere Kulturen	2 423,84	3,0
Total	79 927,82	100

Gesamthaft wurden demgemäss 95,0 Prozent der vernichteten Winter-
saaten mit Sommergetreide (Brot- und Futtergetreide) angebaut. Im Vergleich
dazu hatten die Anbauflächen an Sommergetreide in den letzten Jahren nur
folgendes Ausmass:

Sommergetreideart	1950 ha	1953 ha	1954 ha	1955 ha
Sommerweizen	9 135	9 440	8 960	9 000
Sommerroggen	1 132	1 120	1 110	1 100
Hafer	21 945	26 427	22 387	20 670
Sommergerste	10 547	14 404	11 816	13 172
Körnermais	1 363	1 145	1 172	1 058
Mischel	1 389	3 481	2 811	3 057
Total	45 511	56 017	48 256	48 057

Für das laufende Jahr werden sich bei Einsatz einer etwas unter dem Mittel
stehenden Normfläche von Sommergetreide ungefähr nachstehende Flächen
für die einzelnen Getreidearten ergeben:

Getreideart	Anbaufläche	Anbaufläche	Differenz
	1956 ha	1955 ha	1956 gegen 1955 ha
Winterweizen	15 000	86 600	— 71 600
Winterroggen	13 000	13 800	— 800
Dinkel	8 500	9 100	— 600
Mischel	7 500	8 300	— 800
Wintergerste	6 000	9 000	— 3 000
Total Wintergetreide	50 000	126 800	— 76 800
Sommerweizen	60 000	9 000	+ 51 000
Sommerroggen	1 500	1 100	+ 400
Hafer	31 000	20 670	+ 10 330
Sommergerste	24 000	13 172	+ 10 828
Körnermais	1 200	1 058	+ 142
Mischel	3 000	3 057	— 57
Total Sommergetreide	120 700	48 057	+ 72 643

Diese grosse Umstellung von Winter- auf Sommergetreide einerseits und von Brot- auf Futtergetreide andererseits ist mit einem mehr oder weniger grossen Minderertrag verbunden. Nimmt man hiefür die Ertragszahlen der letzten Jahre als Maßstab, so wäre mit einer geringeren Ernte an Brotgetreide von etwa 10 000 Wagen (ca. 8 q/ha Ertragsdifferenz zwischen Winter- und Sommerweizen) und einer grösseren Ernte an Futtergetreide von ungefähr 5500 Wagen zu rechnen. Dazu kommen noch etwas mehr Kartoffeln und andere Ackerfrüchte.

Von besonderem Einfluss ist die Reduktion der Brotgetreidefläche und die Umstellung von Winter- auf Sommerweizen auf die Brotgetreidemenge, die im Herbst 1956 an den Bund abgeliefert werden kann. Gemäss bisherigen Ablieferungen je ha würde man schätzungsweise mit folgenden Übernahmemengen rechnen können:

Getreideart	Anbaufläche ha	Mittlere Abgabe q/pro ha	Total Wagen à 10 t
Winterweizen	15 000	15,0	2 250
Übriges Wintergetreide (ohne Gerste)	29 000	15,0	4 350
Sommerweizen	60 000	11,0	6 600
Sommerroggen	1 500	12,0	180
Total	105 500		13 380

Demgegenüber betrug die mittlere Ablieferungsmenge ca. 19 000 Wagen. Nach der vorstehenden Schätzung könnte sich somit ein Ausfall von rund 6000 Wagen ergeben, was für den Bund eine Entlastung von etwa 12 Millionen Franken (Differenz zwischen Inland- und Importgetreide ca. 20 Franken je q) ausmachen würde. Noch ungünstiger wird die Situation, wenn nur die letzten beiden Jahre zum Vergleich herangezogen werden. Der Bund hatte in den Jahren 1954 und 1955 die bisherigen Rekordmengen von 21 375 bzw. 23 426 Wagen Brotgetreide zu übernehmen. Man kann diese Produktionszunahme einerseits auf besonders günstige Vegetationsbedingungen, andererseits aber auch auf technische Fortschritte zurückführen. Namentlich die ertragsreicheren Zuchtsorten würden, gute Witterung vorausgesetzt, auch weiterhin hohe Erträge gewährleisten, so dass ebenso gut Vergleiche mit 1954 und 1955 angestellt werden können, statt mit dem fünfjährigen Mittel. Ertragsmässig ergibt sich neben der etwas grösseren Produktion an Kartoffeln und verschiedenen Ackerfrüchten eine gewisse Kompensation insbesondere zufolge des vermehrten Anbaues von Futtergetreide. Was der Bund an Brotgetreide weniger zu übernehmen hat und ihm eine finanzielle Entlastung bringen wird, muss er andererseits zum Teil wieder in Form von Anbauprämien für das Futtergetreide auslegen. Im Mittel der letzten 4 Jahre betragen die Aufwendungen für diese Anbauprämien 10,3 Millionen Franken. Bei gleichen Prämienansätzen wäre 1956 mit einer Mehrausgabe von ca. 4 Millionen Franken zu rechnen. Inzwischen ist die Prämie von 200 Franken auf 230 Franken pro ha heraufgesetzt worden.

Neben den durch diesen Ertragsausfall bedingten Verlusten beim Brotgetreide, die sich noch um die Mindererträge an Stroh erhöhen, kommen die zusätzlichen Aufwendungen der Landwirtschaft für die Beschaffung des Ersatzsaatgutes und die Neubestellung der Felder. Die Eidgenössische Getreideverwaltung hat mehr als 700 Wagen Sommerweizen als Aushilfssaatgut abgegeben; an Futtergetreidesaatgut sind im Frühjahr 1956 über 600 Wagen mehr eingeführt worden als in Normaljahren. Eine erhebliche Steigerung ist auch in den Umsätzen an Feldsamen zu verzeichnen. Allein die ausserordentlichen Ausgaben für Saatgut übersteigen den Betrag von 10 Millionen Franken; dazu kommen noch die Mehrauslagen für Handelsdünger, die sowohl für das Wintergetreide als namentlich auch für die teilweise ebenfalls stark geschädigten Wiesen aufgewendet werden mussten. Die ausserordentliche finanzielle Belastung macht sich bereits geltend. Auf Grund einer Umfrage beim Handel konnte festgestellt werden, dass die Landwirtschaft in den frostgeschädigten Gebieten mit den Zahlungen im Rückstand steht. Einzelne Kantone sahen sich auch schon gezwungen, mittels Gewährung von zinsfreien oder niederverzinslichen Darlehen diesem Tatbestand Rechnung zu tragen.

Zu den Schäden an Wintergetreide kommen diejenigen an andern Kulturen hinzu. Betroffen wurden in mehr oder weniger grossen Gebieten unter den übrigen Feldkulturen die Kunstwiesen, das Wintergemüse und teilweise auch der Raps, unter den langjährigen Kulturen insbesondere die Reben und einzelne Obstarten. Eine einigermaßen zuverlässige Schätzung dieser Schäden ist jedoch zur Zeit noch nicht möglich. Wesentlich aber ist, dass sich die Auswirkungen im gesamten schon heute stark bemerkbar machen.

Die Situation ist auch in einigen andern Staaten Europas sehr ähnlich. Frankreich und Belgien melden totale Frostschäden bei Wintergetreide im Umfange von 50 bzw. 47 Prozent. Beide Staaten haben bereits Hilfsmassnahmen getroffen und weitere werden in Aussicht genommen. In Deutschland sollen grössere Schäden nur in den südlichsten Gebieten vorliegen, so dass eine allgemeine Hilfe nicht als notwendig erachtet wird. Besonders stark sind die Frostschäden ferner in den Mittelmeerländern. Die OECE befasst sich gegenwärtig in den Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer besondern Erhebung über das Ausmass der Schäden und die von den einzelnen Ländern vorgesehenen Hilfsmassnahmen.

II.

Im Hinblick auf die vorstehend geschilderten Verhältnisse stellt sich die Frage, ob eine ausserordentliche Hilfe zur Milderung der Frostschäden nötig ist. Wir glauben, diese Frage bejahen zu müssen und führen als Begründung hiefür an:

1. Das wirtschaftliche Ergebnis der Landwirtschaft wird in mehr oder weniger starkem Masse vom Verlaufe der Witterung bestimmt. Mit diesen Einflüssen muss die Landwirtschaft immer rechnen, ohne dabei erwarten zu können,

dass für die durch normale Witterungsabweichungen bedingten Ernteausfälle von irgendeiner Seite Entschädigungen ausgerichtet werden. Sobald aber die Witterungseinflüsse in so ausserordentlichem Rahmen über die normalen Grenzen hinausgehen und die dadurch bedingten Schäden einen grossen Umfang annehmen, dürften unseres Erachtens die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gegeben sein. Dass es sich mit der Kälteperiode im Februar 1956 um einen ganz abnormalen Witterungsverlauf handelte, wird durch die langjährigen meteorologischen Daten bestätigt.

2. Der Umfang des direkten Schadens ist beim Wintergetreide durch eine Erhebung festgestellt worden. Diese zeigt, dass nahezu $\frac{2}{3}$ der bestellten Fläche wegen totaler Frostschäden – bei Winterweizen, der wichtigsten Brotgetreideart, sogar $\frac{4}{5}$ – im Frühjahr neu bestellt werden mussten.

Dies hat neben den ausserordentlichen Aufwendungen für den Anbau der Ersatzkulturen auch einen für die Landwirtschaft erheblichen Ertragsausfall beim Getreide und andern Kulturen zur Folge.

3. Im speziellen Fall des Brotgetreides obliegt die Förderung der einheimischen Produktion verfassungsmässig dem Bund. Nachdem die entstandenen Schäden zu einem wesentlichen Teil diesen Produktionszweig betreffen, halten wir dafür, dass es auch in erster Linie Aufgabe des Bundes ist, zur Milderung der Schäden beizutragen. Dabei muss man sich Rechenschaft geben, dass es mit Rücksicht auf die ganz verschiedenen Verhältnisse ausgeschlossen wäre, etwa auf dem Wege von erhöhten Getreidepreisen eine angemessene Kompensation zu bieten. Die Ergebnisse der Erhebung zeigen nämlich, dass es auch Gebiete gibt, in denen das Wintergetreide ohne Schaden durchgekommen ist und voraussichtlich auch normale Erträge abwerfen wird. Durch eine allgemeine Erhöhung der Getreidepreise, welche im Jahre 1955 von der Bundesversammlung für eine Periode von 3 Jahren, d.h. für 1955–1957, festgesetzt wurden, würden diese Gegenden in ganz unbegründeter Weise begünstigt, abgesehen davon, dass dadurch auch alle diejenigen leer ausgingen, die als Ersatzkultur Futtergetreide oder andere Ackerfrüchte angebaut haben.

III.

Eine öffentliche Hilfe an einen Berufsstand für Verluste, für die er selbst die Verantwortung nicht trägt, und in einem Falle, bei welchem sich die Möglichkeiten der Selbsthilfe zur Hauptsache auf den raschen Wiederaufbau beschränken, ist unseres Erachtens in jeder Hinsicht begründet. Es sind nun des weitern die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen abzuklären.

Hinsichtlich der Rechtslage bestehen analoge Voraussetzungen wie bei den dringlichen Bundesbeschlüssen vom 8. Oktober 1947 über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten und vom 6. Oktober 1954 betreffend die Verwertung von nicht mahlfähigem inländischem Brotgetreide der Ernte 1954. Beide Beschlüsse basierten auf Artikel 31^{bis} der Bundes-

verfassung. Für den vorliegenden Beschluss bestehen gleichgeartete Voraussetzungen, so dass man sich ebenfalls auf Artikel 31^{bis} BV berufen kann. Weder das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 noch das Getreidegesetz vom 7. Juli 1932/17. Dezember 1952 enthalten Bestimmungen, auf die eine Bundeshilfe gestützt werden könnte.

Artikel 31^{bis}, Absatz 3, lit. b, der Bundesverfassung erteilt dem Bund die Befugnis, sofern das Gesamtinteresse es rechtfertigt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Die vorgesehene Hilfe entspricht diesem Zweck in hohem Masse.

Der zu fassende Bundesbeschluss hätte nur Geltung für ein Jahr. Da sich eine rasche Hilfe in den vom Frost stark geschädigten Gebieten aufdrängt, soll der Bundesbeschluss gemäss Artikel 32, Absatz 1 und Artikel 89^{bis}, Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Dies ist auch der Grund, weshalb es der Bundesrat begrüssen würde, wenn der Beschluss im Verlaufe der Juni-Session 1956 gefasst werden könnte.

Bei den Überlegungen finanzieller Art stellen sich insbesondere zwei Fragen:

1. Ist eine Hilfeleistung des Bundes von der Beteiligung der Kantone abhängig zu machen?
2. Wie hoch soll die Entschädigung der Produzenten sein und nach welchen Grundsätzen soll sie bemessen und ausgerichtet werden?

Für die Beantwortung der ersten Frage ist vorerst auf den Umstand hinzuweisen, dass der vorgesehene Bundesbeschluss zur Hauptsache nur Hilfeleistungen an Schäden bei Wintergetreide berücksichtigt. Es soll allerdings noch die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bund unter gewissen Voraussetzungen auch an Kantone Beiträge ausrichten kann, die erhebliche Aufwendungen haben für die Milderung von Schäden bei andern Feldkulturen, wie Wintergemüse, Kunstwiesen und Raps. Im übrigen wird es aber richtig sein, wenn sich die Kantone mit solchen Entschädigungen befassen. Vorbehalten, aber nicht in den vorliegenden Bundesbeschluss einbezogen, muss die Beitragsleistung des Bundes an Schäden bei Reben und allenfalls weitem langjährigen Kulturen bleiben, für welche die Beurteilung des endgültigen Schadens nicht vor dem Herbst möglich ist und wo auch für eine allfällige finanzielle Hilfe die Beteiligung der Kantone vorausgesetzt werden müsste. Je nach der Höhe der dann festgestellten Schäden wäre im gegebenen Zeitpunkt eine weitere Vorlage an die eidgenössischen Räte in Aussicht zu nehmen.

Nachdem, wie bemerkt, die Ausrichtung allfälliger Beiträge für andere Feldkulturen als Getreide primär Sache der Kantone sein sollte, kann es der Bund verantworten, mit dem vorgeschlagenen Beschluss seine Hilfe vorab für

die Ausfälle beim Getreide, d. h. der auch flächenmässig wichtigsten Ackerfrucht zu bieten und zwar unabhängig von einer allfälligen finanziellen Beteiligung auch der Kantone. Den letztern bleibt es selbstverständlich unbenommen, auch ihrerseits noch ergänzende Zuwendungen zu machen. Wenn die Entschädigungen der Kantone an Schäden bei Wintergemüse, Kunstwiesen und Raps ein unverhältnismässig grosses Ausmass annehmen, so dürfte eine Beteiligung des Bundes auch hieran gerechtfertigt sein. Er würde aber erst dann mitwirken, wenn die Kantone hiefür mehr als den dritten Teil dessen aufwenden, was ihnen gesamthaft vom Bund für die Schäden an Wintergetreide zufliesst. An den dieses Drittel übersteigenden Betrag sollte der Bund 50 Prozent zuschiessen. In besondern Fällen, z. B. dann, wenn der Beitrag des Bundes für Getreideschäden in einzelnen Kantonen nur klein ist, bei andern Feldkulturen (z. B. Gemüse) dagegen grosse Schäden entstanden sind, soll der Bundesrat die Befugnis haben, Vergütungen an die Aufwendungen des Kantons unabhängig vom Verhältnis zwischen Bundesbeiträgen für Getreide einerseits und kantonalen Leistungen für die übrigen Feldkulturen andererseits auszurichten.

Bei der Festsetzung der vom Bund zu leistenden Zuwendungen an Schäden für das erfrorene Wintergetreide kann es sich zum vorneherein nicht um eine volle Schadensdeckung handeln. Der Gesamtschaden wäre auch sehr schwer zu ermitteln. Dagegen vermögen hiefür die Aufwendungen, die dem Landwirt für die Herbstsaat entstanden sind und die er im Falle des Totalschadens umsonst gemacht hat, eine geeignete Grundlage zu bilden. Zu diesen Aufwendungen zählen das Saatgut und die Bestellungskosten, jedoch ohne Pflugarbeit und Düngungskosten. In rationell geführten Betrieben lassen sich die Kosten je ha im grossen Durchschnitt etwa wie folgt bemessen: für Saatgut ca. 125 Franken und für Hand- und Zugarbeit ca. 105 Franken. Nach Berücksichtigung der übrigen Aufwendungen (z. B. Maschinenmiete) und der zahlenmässig nicht erfassbaren Rückwirkungen auf die gesamtbetrieblichen Verhältnisse lässt es sich verantworten, den Bundesbeitrag für zerstörte Wintersaaten auf 250 Franken je ha festzusetzen. Dies um so mehr, als trotz der angebauten Ersatzkulturen noch ein bedeutender Ertragsausfall entsteht, der vom Landwirt getragen werden muss. Der Beitrag von 250 Franken wird, umgerechnet auf die Gesamtfläche von ca. 80 000 ha vernichteter Wintersaaten, die Summe von ca. 20 Millionen Franken erfordern.

Die Ausrichtung des Beitrages soll individuell auf Grund der von den Kantonen und in ihrem Auftrag von den Gemeinden durchgeführten Erhebungen über die Totalschäden bei Wintergetreide erfolgen.

Wie weit noch Bundesmittel ausgesetzt werden müssen für die Beteiligung an den Ausgaben der Kantone für Vergütungen an Schäden bei andern Feldkulturen, kann nicht vorausgesagt werden. Es könnte sich indessen nicht um erhebliche Summen handeln, und wir würden einen allfälligen Betrag in die Nachtragskredite 2. Serie 1956 aufnehmen.

IV.

Zu den einzelnen Artikeln des vorgesehenen Bundesbeschlusses mögen noch folgende Erklärungen dienen:

Art. 1 enthält neben dem Betrag, der als Entschädigung je ha Wintergetreide vom Bunde ausgerichtet werden soll, die Bedingungen, welche für die Auszahlung erfüllt sein müssen. Jeder geschädigte Landwirt hatte seine totalen Schäden an Wintergetreide nach der Fläche der einzelnen Grundstücke und der ausgewinterten Getreideart bis zum 28. April 1956 der Gemeinde-Ackerbaustelle anzumelden. Nach den von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erlassenen Weisungen war der Gemeinde-Ackerbauleiter beauftragt, die gemeldeten Felder zu kontrollieren und die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bestätigen. Einen Schadensbeitrag soll nur derjenige erhalten, der die Anmeldung rechtzeitig eingereicht hat und bei welchem der Totalschaden durch den Gemeinde-Ackerbauleiter für jedes einzelne Feld bestätigt werden konnte.

Art. 2: Es handelt sich hier um Massnahmen, die für die Saatgutversorgung im Anbaujahr 1956/57 zu treffen sind. Der starke Ausfall von Winterweizen hat zur Folge, dass die durch den Bund auf Grund des Getreidegesetzes geförderte Produktion von feldbesichtigtem und anerkanntem Saatgut von Brotgetreide bei weitem nicht ausreichen wird, um den Saatgutbedarf an Winterweizen für den Herbstanbau 1956 zu sichern. Eine Umfrage bei den Saatzuchtgenossenschaften hat ergeben, dass von den verbliebenen, zur Besichtigung angemeldeten Feldern nur knapp diejenigen Saatmengen zu erwarten sind, welche im Herbst 1956 für die Bedienung der Saatzüchter benötigt werden. Alle übrigen Produzenten werden auf sogenanntes Aushilfssaatgut angewiesen sein. Zu diesem Zweck muss auf die Vorräte der Getreideverwaltung an Mahlweizen Ernte 1955 gegriffen werden. Eine noch bessere Saatgutqualität kann aber erzielt werden, wenn von den durch Frost nicht vernichteten Beständen an Winterweizen diejenigen ausgewählt werden, die in bezug auf Sortenreinheit, Entwicklungsstand und Gesundheit den gestellten Anforderungen entsprechen. Diese Bestände müssen einer Feldkontrolle unterstellt werden. Wenn sie für die Gewinnung von Aushilfssaatgut anerkannt werden können, übernimmt die Getreideverwaltung die Ernte zu den für das Brotgetreide massgebenden Bedingungen, unter Zuschlag eines Überpreises von 3 Franken je q. Der Produzent verpflichtet sich dafür, das Erntegut kurz nach dem Einbringen zu dreschen und den Ertrag fristgerecht an die Getreideverwaltung abzuliefern. Diese übernimmt die Reinigung und gibt das Saatgut an den Handel ab. Da solche Aktionen für die Bereitstellung von Aushilfssaatgut weder im Getreidegesetz noch im Landwirtschaftsgesetz vorgesehen sind, muss sich der Bundesbeschluss auch mit dieser Frage befassen, obschon ihr nicht der Charakter einer Hilfs-, sondern einer Notmassnahme zukommt. Die daraus entstehenden Kosten (Überpreis und Feldkontrolle) werden voraussichtlich durch die kleineren Auf-

wendungen des Bundes für die normale Saatgutproduktion von Winterweizen mehr als eingespart. Die Einleitung dieser Massnahme erträgt keinen Aufschub.

Art. 3 behandelt die Beitragsleistung des Bundes für den Fall, dass besondere kantonale Zuwendungen an Schäden bei Wintergemüse, Kunstwiesen und Raps ausgerichtet werden. Die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes setzt aber in diesem Falle voraus, dass der Kanton hiefür mehr als ein Drittel des Betrages auslegt, der ihm vom Bund für das Wintergetreide zukommt. Von diesen Mehraufwendungen übernimmt der Bund 50 Prozent; in besondern, im vorstehenden Bericht genannten Fällen auch mehr. Damit erklärt sich der Bund unter bestimmten Voraussetzungen auch bereit, an andere Feldkulturen als Wintergetreide Beiträge zu gewähren und die Kantone in der Durchführung eigener Aktionen zu unterstützen.

Art. 5: Der Vollzug ist Sache des Bundesrates, der mit der Durchführung das Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung für Landwirtschaft) und das Finanz- und Zolldepartement (Getreideverwaltung) – letzteres für die Bereitstellung des Aushilfsaatgutes – beauftragt. Die Mitwirkung der Kantone bezieht sich zur Hauptsache namentlich auf die Überweisung der Bundesbeiträge, das Beibringen der Belege und die Einreichung sowie Begründung von Gesuchen zu Beiträgen auch an andere Feldkulturen.

V.

An einer ausserordentlichen Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vom 28. Mai 1956 sind die vorgeschlagenen Massnahmen als notwendig und zweckmässig anerkannt worden. Die vom Bund vorgesehene Entschädigung für das Wintergetreide im Betrage von 250 Franken pro ha wurde mit wenigen Ausnahmen als angemessen betrachtet. Die Konferenz hat im übrigen mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer besondern Hilfeleistung an die stark geschädigten Rebbauern hingewiesen. Sie war aber der Auffassung, dass die vorhandenen Unterlagen noch nicht genügen, um schon heute Vorschläge auszuarbeiten und diese Hilfeleistung in den vorliegenden Beschluss einzubeziehen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Hilfe für die Getreidebauern konnte es nicht in Frage kommen, eine gemeinsame Vorlage für die Herbstsession auszuarbeiten und die Hilfsaktionen zusammenzulegen. Tatsächlich verhält es sich auch so, dass von den Getreidebauern die Aufwendungen für die Neubestellung der Felder und für weitere Massnahmen bereits gemacht werden mussten, während sich für den Rebbauern wegen der Frostschäden bis anhin weder zusätzliche Ausgaben noch Einnahmefälle ergeben haben. Die Schäden werden sich erst im nächsten Herbst auswirken, und es genügt deshalb, wenn allfällige Massnahmen im Sinne einer finanziellen Unterstützung in jenem Zeitpunkt eingeleitet werden.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu beantragen, den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen und benützen den Anlass, um Sie, Herr Präsident und sehr geehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Juni 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
ausserordentliche Massnahmen
zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 23^{bis}, Absatz 2, 31^{bis}, Absatz 3, lit. b, 32, 64^{bis} und 89^{bis}
der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1956 ¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Zur Milderung von Schäden, welche infolge der ausserordentlichen Frostperiode im vergangenen Winter entstanden sind, richtet der Bund für vollständig vernichtete Wintergetreidesaaten einen Beitrag von 250 Franken je Hektare aus.

² Beiträge werden nur an Getreidepflanzler ausgerichtet, welche die Schäden anlässlich der vom Bunde veranlassten und von den Kantonen im Monat April durchgeführten Erhebungen angemeldet haben.

Art. 2

Der Bund fördert die Beschaffung von Aushilfssaatgut für Winterweizen.

Art. 3

¹ Gewährt ein Kanton Beiträge für Frostschäden an Kulturen von Wintergemüse, Kunstwiesen und Raps, so richtet ihm der Bund eine folgendermassen berechnete Rückvergütung aus: Übersteigen die kantonalen Aufwendungen ein Drittel der vom Bund im betreffenden Kanton gemäss Artikel 1 insgesamt

¹⁾ BB1 1956, I, 1205.

ausgerichteten Beiträge, so beteiligt sich der Bund mit 50 Prozent an der das Drittel übersteigenden Summe.

² In besondern Fällen kann der Bundesrat einen höheren Beitragssatz festlegen.

³ Beiträge Dritter werden auf die Kantonsleistungen angerechnet.

Art. 4

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung von Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ein Jahr.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Strafbestimmungen.

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, die Durchführung von Massnahmen den Kantonen zu übertragen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft (Vom 8. Juni 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1956
Date	
Data	
Seite	1205-1218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 433

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.